

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

21. Jahrgang	Schorfheide, 23. August 2024	09/2024
--------------	------------------------------	---------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen.....	1
• Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg sowie die Wahl des Ortsbeirates Schlufft am 22. September 2024.....	1
• Lärmaktionsplan für die Gemeinde Schorfheide - Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz.....	3
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	4
• Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide zur neuen Hundehalterverordnung Brandenburg ab 1. Juli 2024	4

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg sowie die Wahl des Ortsbeirates Schlufft am 22. September 2024

1. Wählerverzeichnis

Im Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten aufgeführt.

Für die **Landtagswahl** sowie für die **Wahl des Ortsbeirates Schlufft** wird das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Schorfheide in der Zeit **vom 02.09.2024 bis 06.09.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
am Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
am Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, Einwohnermeldeamt, Raum 1.5 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist auf dem Computerbildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

2.1. für die Landtagswahl

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

2.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

2.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 7. September 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 6. September 2024) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 07.09.2024 (am 07.09.2024 Einwurf in den Briefkasten am Verwaltungsgebäude) oder als Erklärung zur Niederschrift bis 07.09.2024, (09:00 Uhr bis 11:00 Uhr im Verwaltungsgebäude) zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

2.2. für die Wahl des Ortsbeirates Schluff

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 06.09.2024 (am 06.09.2024 Einwurf in den Briefkasten am Verwaltungsgebäude) oder als Erklärung zur Niederschrift bis 06.09.2024, 12:00 Uhr zu stellen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung und/oder um einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (18.07.2024, 12:00 Uhr) zu stellen.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist innerhalb der Einsichtsfrist

für die **Landtagswahl** und für die **Wahl des Ortsbeirates Schluff** (02.09.2024 bis 06.09.2024)

schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

4. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2024 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu

sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlschein

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Online ist die Antragstellung auf der Internetseite der Gemeinde www.gemeinde-schorfheide.de möglich.

Der Wahlschein kann schriftlich, mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **20.09.2024, 18:00 Uhr** bei der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, Einwohnermeldeamt, Raum 1.5, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Telefonische Anträge sind unzulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Online ist die Antragstellung auf der Internetseite der Gemeinde www.gemeinde-schorfheide.de möglich.

In den Fällen gemäß Buchstaben b) **können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

6. Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass die/der Wahlberechtigte nicht in einem Wahllokal sondern per Brief wählen will, erhält die Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, einen Wahlschein, einen Wahlumschlag, einen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die/der Wahlberechtigte den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Hinweise darüber, wie die/der Wahlberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schorfheide, 03.07.2024



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Lärmaktionsplan für die Gemeinde Schorfheide - Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Gemeinde Schorfheide hat als zuständige Behörde einen Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gemeindegebiet erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25. Juni 2002.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Lärmaktionsplan aufstellen sowie regelmäßig (mindestens alle 5 Jahre) überprüfen bzw. fortschreiben, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet. Verpflichtend zu untersuchen sind alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr.

Weder im BImSchG noch in der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden konkrete Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Allerdings wurden im Land Brandenburg im Rahmen der Strategie zur Lärmaktionsplanung Prüfwerte empfohlen. Diese liegen bei 55 dB(A) nachts bzw. 65 dB(A) ganztags. Zudem sind erhebliche Belästigungen im Rahmen der Bearbeitung zu berücksichtigen. Diese sind ab Lärmpegeln von 45 dB(A) nachts bzw. 55 dB(A) ganztags zu verzeichnen.

Als Grundlage für die Lärmaktionsplanung wurden gemäß § 47c BImSchG unter Berücksichtigung der

Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) durch das Landesamt für Umwelt (LfU) Lärmkarten erarbeitet. Im Ergebnis der Lärmkartierung zeigt sich, dass ausgehend von der Autobahn BAB 11 und der B 167 gesundheitsrelevante Auswirkungen und erhebliche Belästigungen im Gemeindegebiet zu verzeichnen sind.

Mit dieser Bekanntmachung entsprechend § 47d Absatz 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit über die Auslegung des Lärmaktionsplanentwurfes und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme informiert.

Die Auslegungsfrist des Planentwurfes beginnt am 24.08.2024 und endet am 23.09.2024.

Der Lärmaktionsplanentwurf ist im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Schorfheide unter www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen/Öffentliche Beteiligung für jedermann öffentlich einsehbar.

Der Entwurf liegt außerdem für die Dauer der Auslegungsfrist im Dienstgebäude der Gemeinde Schorfheide unter folgender Adresse aus:

Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide, Raum 2.11

zu den Sprechzeiten:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00
Freitag:	9:00 - 12:00

Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde

Schorfheide können an die folgende Adresse eingeschickt werden:

Gemeinde Schorfheide
Der Bürgermeister
Erzbergerplatz 1
16244 Schorfheide
bzw.
bauordnung@gemeinde-schorfheide.de

Die Anregungen; Vorschläge oder Einwendungen fließen in die weitere Erarbeitung des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Schorfheide ein. Der endgültige Plan wird nach Bewertung aller fristgerecht eingegan-

genen Einwendungen beziehungsweise Anregungen fertiggestellt.

Auch im Nachgang können weitere Hinweise zu Lärmproblemen im Gemeindegebiet mit Bezug zum Lärmaktionsplan gern an die Gemeindeverwaltung übermittelt werden.

Schorfheide, 09.08.2024



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide zur neuen Hundehalterverordnung Brandenburg ab 1. Juli 2024

Die Anzeige- und Kennzeichnungspflicht gilt für jeden Hund unabhängig von Größe, Gewicht, Rasse und Alter des Hundes.

Die Halterin oder der Halter eines Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde **unverzüglich** das Halten des Hundes anzuzeigen.

Die Rasse, das Wurfdatum sowie die Farbe des Hundes und die unveränderliche Nummer des Mikrochips sind mitzuteilen und auf Anforderung erforderliche Nachweise zu erbringen.

Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Halterin oder des Halters sind zusammen mit der Anzeige mitzuteilen.

Zu den maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.

Das Anzeigeformular ist auf der Internetseite der Gemeinde Schorfheide verfügbar oder kann auch gern als pdf-Datei oder in Papierform zugesandt werden.

Ansprechpartner im Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung sind unter Tel. 03335 453442 oder per E-Mail an sicherheit-ordnung02@gemeinde-schorfheide.de zu erreichen.

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde
Auflage: 500 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.

Das Amtsblatt wird zur kostenlosen Mitnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ausgelegt.

Die Auslegestellen in der Gemeinde sind in

- 16244 Schorfheide, OT Finowfurt, Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1a,
- 16244 Schorfheide, OT Groß Schönebeck, Touristinformation, Schloßstraße 7
- 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde, Lichterfelder Einkaufsquelle, Eberswalder Straße 62
- 16244 Schorfheide, OT Eichhorst, Gemeindehaus, Schulstraße 1

Darüber hinaus ist das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt.